

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

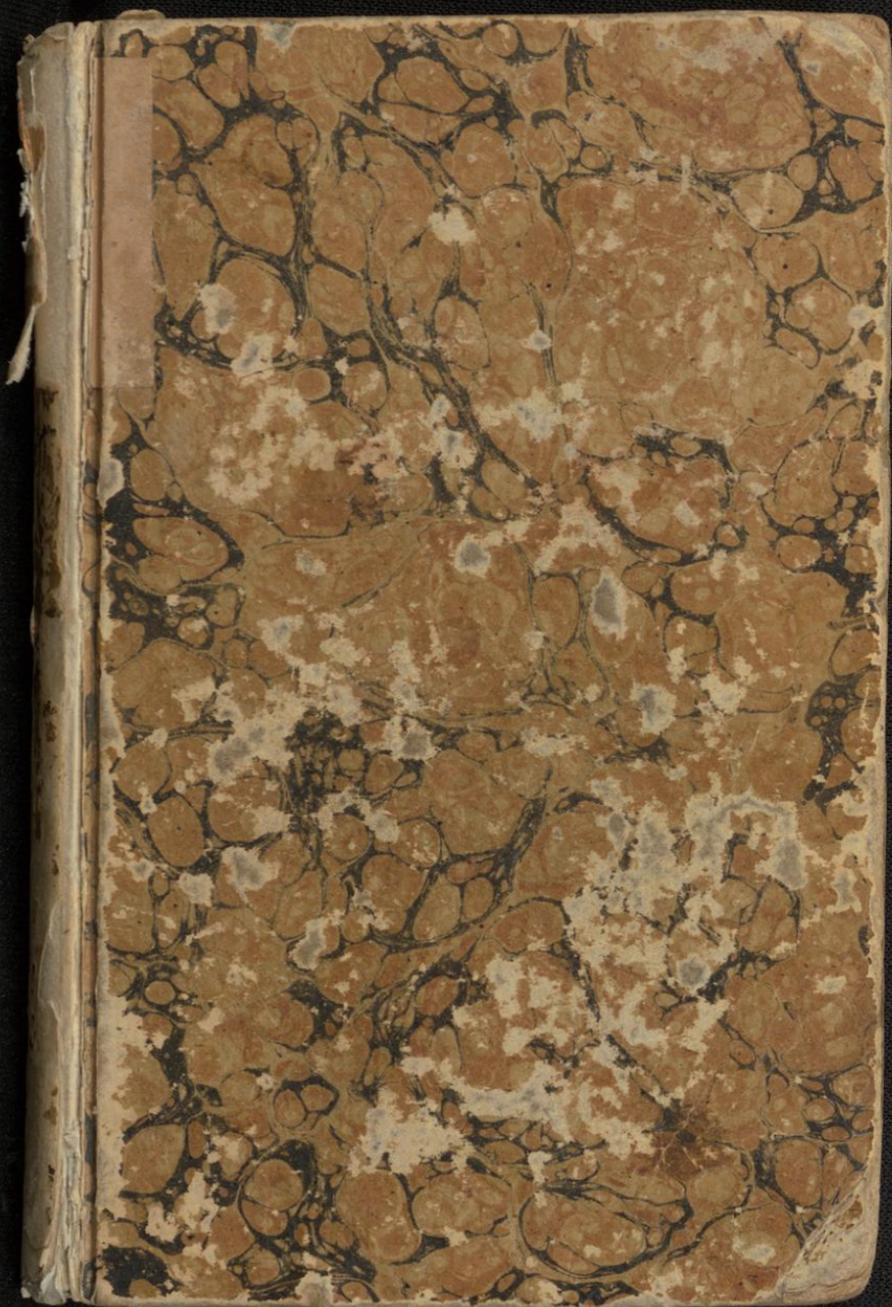
Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)



B. IV. 1055

043 A 1055, 1-7

Siebentes
ConstitutionsEdict
die
Dienerschaftliche Verfassung
des Großherzogthums Baden
betreffend.

Carlruhe,
in Maclots Hofbuchhandlung.
1809.

Wir Carl Friedrich von Gottes
Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Säh-
ringen u. s. w.

Haben in Erwägung der dem

staatsdienerschaftlichen Stande

gleich den andern Ständen im Staate gebühren-
den grundgesetzlichen Verfassung über die Standes-
und Dienstverhältnisse unserer Diener in unserm
StaatsRathe umfassenden Vortrag erstatten lassen,
nach dessen Anhörung wir nun bestimmen und ver-
ordnen, wie folgt:

I.

Staatsdiener.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach
Darlegung der erforderlichen Eigenschaften durch
eine schriftliche Anstellungs-Urkunde erworben. Diese

I *

DienstAnnahme geschieht von dem Souverain oder in dessen Namen von den dazu verordneten Staatsstellen, oder von Standes- und Grundherrschaft nach Maas der denselben grundgesetzlich zustehenden Berechtigungen.

II.

Dienstbedingungen.

Nur die mit der Natur des Dienstes, sohin mit dem Staatszweck übereinkommenden Bedingungen sind erlaubt. Alles, was ausser den gebilligten Dienst-Eintrittsgebern oder Ausfertigungs-Gebühren bedungen wird, ist unerlaubt; das Gegebene verfällt zum Besten einer öffentlichen Wohlfühlthätigkeits-Anstalt, des erlangten Dienstes wird der Diener — und der Dienstverleihungs-Befugniß der untergeordnete Dienstverleiher auf seine Lebenszeit verlustig; die Ernennung aber fällt inzwischen der höhern Behörde an.

III.

Karakter und Rang.

Der Staatsdiener genießt eine durch die ihm vom Regenten oder Dienstherren beigelegte Amts- oder Ehrenbenennung sich bestimmende besondere

Auszeichnung, die ihm ohne Beleidigung niemand entziehen oder versagen darf.

Eine in der Amtsberrichtung vorsätzlich zugefügte Unbilde ist als eine mittelbare Beleidigung des Dienstherrn gesetzmäßig zu ahnden.

Den Titel des Dieners bestimmt einzig sein Amt.

IV.

Dienst Gehalt.

Nebst Charakter und Rang gebührt jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anständigen Lebensunterhalt für diejenigen Verhältnisse hinreicht, unter welchen dergleichen Dienste gewöhnlich angetreten werden.

Nach Verschiedenheit der Dienstgattung, der Dienstjahre und der Dienstorte ist der Gehalt verschieden. —

Entweder sind durch Stiftungsurkunden, oder Staatsgesetze, da, wo ein Dienst eine eigene grundgesetzliche Verfassung hat, und dessen Verleihen nach Pfründenart geschehen muß, ständige Gehalte bestimmt; dann dürfen diese Gehalte nur mit Bewilligung der obersten Staatsgewalt und mit Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die Leitung des Zwecks, für den der Dienst

da ist, zukömmt — z. B. des Standesherrn bey Standesherrlichen — der Kirchen-Obigkeit bey Kirchendiensten — und nur für solche Verwendungen, für welche der Dienst selbst als Mittel vorhanden ist, z. B. bey Pfarrdiensten nur für Pfarrliche oder Kirchenbedürfnisse, und nie zum bloßen PrivatVorthail des Dienstherrn geändert werden.

Unter solche unverkürzbare Dienste gehören izt namentlich alle Kirchen- und Schuldienste; künfftig können auch Gerichtsstellen dahin vereignschafet werden, wenn zur Sicherung der Gerechtigkeitspflege ein Minimum des Betrags ihrer Besoldungen gesetzlich zu bestimmen gut gefunden werden sollte.

V.

Eintheilung des DienstGehalts.

Die DienstGehalte bestehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes.

Das Gehalt des Standes ist derjenige BesoldungsTheil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners gesichert wird.

Der Gehalt des Amtes ist derjenige BesoldungsTheil, durch welchen insbesondere die Be-

friedigung jener Bedürfnisse und Formen, welche für das Individuum als Amtführend in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

VI.

Bestallungsbriefe.

Ist die Ausschreibung dieser GehaltsTheile in den Bestallungsbriefen nicht ausgedruckt; so folgt dieselbe den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs. —

VII.

Bestimmung der GehaltsTheile.

Dieses allgemeine Regulativ macht keinen Unterschied, zwischen Hauptgeld und ständigen Nebenbezügen, sondern nebst dem Geldbezug werden solche Nebenbezüge und zwar die Naturalien nach der KammerTaxe, und die rechtmäßigen Dienstbenutzungen nach einer 10 jährigen Durchschnittsberechnung zu Geld angeschlagen, und von diesem Gesamtbezuge

- a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes
drei Zehnthelle
- b) im zweiten Jahrzehnt
zwei Zehnthelle; und

c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben

ein Zehnthel

als Gehalt des Amtes

und also

a) in der ersten Periode sieben Zehntheltheile;

b) in der zweiten Periode acht Zehntheltheile; und

c) in der dritten Periode neun Zehntheltheile

des Gesamtgehaltens als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Gehaltslieferung.

Die Verfallzeit der bis zu dem festgesetzten Lieferungsort kostenfrei an den Diener abzugebenden Besoldung — sie bestehe in Geld oder Naturalien, — und den Lieferungsort, bestimmt in Ermanglung einer Bestallung das Herkommen.

Die Besoldung ist unter dem Nachtheile zu machender Abzüge in einer festgesetzten Zeitfrist zu erheben.

Ein Vorausbezug kann nur dann gefordert werden, wenn allgemeine Dienstordnungen oder besondere Dienstverträge solchen begünstigen.

IX.

Gehalts Sperre.

Eine Gehalts Sperre findet statt

- a) als Mittel gegen Dienst Ungehorsam.
- b) als Strafe, welche aber nur durch eine richterliche oder dienstpolizeiliche Verfügung der geeigneten Behörde in gesetzlicher Ordnung verhängt werden darf.
- c) Als Mittel zur Schuldenversicherung oder Schuldzahlung, wozu die Einwilligung des Dieners oder richterliches Erkenntniß erfordert wird.

Der Amt s Gehalt kann, so lange als der Diener in dem Amte steht, der Sperre nicht unterliegen; nur der Standes Gehalt gehört ihm eigenthümlich an; so, daß derselbe in das Rechtsverkehr gezogen, und daher der Sperre unterworfen werden kann.

Mehr als der 3te Theil des Standes Gehalts aber soll nie mit Arrest bestrickt; 2 Drittheile sollen also dem Diener zur Nothdurft belassen werden.

den. Das diesfallige Ermessen ist entweder der
Polizeibehörde oder dem Richter überlassen.

X.

Gehalts Veräußerung.

Verfallene Gehaltsbeträge können von dem
Diener, dem sie gehören, verkauft und verpfändet
werden. Die Abgabß-Berechnung kann die Vor-
merkung und das Annahmszeugniß solcher abge-
tretenen Besoldungsbeträge nicht abschlagen, so-
bald des Dieners Anweisung nicht über ein halbes
Jahr alt, und die Besoldung noch unbezogen, un-
verpfändet und ungesperrt ist.

Erst durch eine solche Vormerkung geht das
Eigenthum oder Pfandrecht auf den Käufer oder
Gläubiger über; zuvor steht nur ein persönliches
Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht besor-
genden Diener zu. Bloße Anweisung des Dieners
ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgabß-
Berechnung hindert weder den Bezug einer spä-
tern Anweisung des Dieners, noch die Einweisung
des Richters; und dem früher Angewiesenen bleibt
dann nur der Rückgriff an den anweisenden Diener.

Nur auf das laufende nicht aber auch auf das
nächstfolgende Gehalts-Quartal können Anweisungen
wirksam ausgestellt werden.

Bei einer richterlichen Einweisung in die Besoldung bedarf es der Einwilligung des Dieners und Dienstherrn nicht.

Gesetzliche Unterpfandrechte umfassen die Besoldungen für verfallene und künftige Bezüge, aber nur für so viel, als nach Abrechnung der Nothdurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abgezogen werden kann, und nur für so lang, als das Besoldungsrecht fortlauft.

XI.

Dienerstand und Amts Gehalt.

Der einmal verliehene Dienerstand und Standes Gehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werden. —

Kein Staatsdiener kann vor zurückgelegten fünf Dienstjahren auf eine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen; während dieser Zeit ist der Dienst widerruflich.

Folgende Dienste sind stets als widerruflich anzusehen:

- 1) solche, die nur als Nebengeschäft einem vor anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden;

- 2) jene Geschäfte, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäfte andern Dienern zuzuweisen pflegt;
- 3) solche Berrichtungen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, und womit man daher auch ohne einen Dienst zu besitzen, sein Brod erwerben kann.
- 4) solche Dienste, zu deren Berrichtung nur mechanische Arbeiten erfordert werden.

Beide erstere Gattungen — wenn nicht etwas anders bedungen ist — werden auf Wider ru f begeben geachtet und können nach Gutfinden des Dienstherrn zurückgezogen werden.

Beide letzte Gattungen werden zur Aufkündigung verliehen angesehen, soweit die Diensturkunde nichts anderes enthält, und können daher vom Dienstherrn nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung wieder an sich gezogen werden, solange der Diener noch nicht 20 Jahr treu gebient hat, oder er nicht durch seine DienstBerrichtungen in Geistes- oder Körperlagen gekommen ist, welche ihn zu einem eigenen BrodErwerb unfähig machen. In diesen beiden Fällen ist jede Aufkündigungs-Befugniß für erloschen anzusehen, und kann eine

vorangegangene Abrede der Betheiligten diese Er-
löschung nicht aufheben.

XII.

Amt und Amtsgelt.

Die Amtsführung des Dieners und der Amts-
Gehalt sind von dem Ermessen des Dienstherrn
abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Ein-
tritt einer richterlichen Untersuchung zugleich der
Suspension. Der Gehalt des Standes wird wäh-
rend jeder Untersuchung belassen.

XIII.

Auflösung des DienstVerbands.

Der DienstVerband wird aufgelöst,

- a) durch des Dieners Tod,
- b) durch Niederlegung des Diensts,
- c) durch zur Ruheetzung des Dieners,
- d) durch dessen Entlassung,
- e) durch Entsetzung.

XIV.

a) Durch den Tod.

Der Tod des Dieners hebt die mit der
DienstVerrichtung nicht nothwendig verbundenen
Ehrenrechte so wenig, wie dessen etwa gefreiten

Gerichtsstand auf, in weit dieser auf die Familie fortzugehen geeignet ist.

Den Besoldungsfortlauf hebt der Tod mit dem Sterbetag nur dann auf, wenn der Diener weder Witwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengesetzten Falle dauert der Besoldungsbezug für die Familie dergestalt fort, daß das laufende Besoldungsquartal noch bezahlt wird.

XV.

b) Durch Dienstniederlegung.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angabe der Gründe seinen Dienst niederlegen; nur muß es ein halbes Jahr vor dem Dienstaustritt geschehen, um indessen für Besorgung des Dienstes gehörige Vorsehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstand weder an anvertrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptarbeit, welche er in dieser Zeit hätte beendigen können, befinden.

XVI.

Durch zur Ruhesetzung.

Der Diener kann gegen seinen Willen nur aus folgenden Gründen zur Ruhe gesetzt werden:

- 1) aus einer physischen Unfähigkeit den Dienst zu versehen,
- 2) aus einer selbst verschuldeten Unbrauchbarkeit.

Der Diener kann in letztem Fall zum Ruhegehalt mehr nicht verlangen, als ihm zur genau zugemessenen Nothdurft für sich und seine Familie unter Miteinrechnung des Vermögensertrages, und des Verdienstes, den er durch Benutzung seiner Kräfte noch erwerben kann, nöthig ist. Er verliert Titel und Amtszeichen;

- 3) aus einer vergeblich zu bessern versuchten nachtheiligen obwohl bis zur Pflichtwidrigkeit nicht ansteigenden Art der Dienstbehandlung; —
- 4) aus dem auch ohne Verschulden verlorenen Vertrauen bey einem rathgebenden Dienste, welcher besonderes persönliches Vertrauen fordert — hieher gehdren diejenigen rathgebenden Dienste, welche um und an der Person des Dienstherrn oder mit Einsicht in seine geheimen Verhältnisse verrichtet werden. In diesem Fall behält der Diener das Gesamtgehalt, den Titel und das Amtszeichen.

Nebst diesen durch administrative Erwägung begründeten Ursachen kann die zur Ruhesetzung auch noch

- 5) durch eine organische Verfügung erfolgen.

XVII.

Verbindlichkeit des zur Ruhe
gesetzten Dieners.

Durch zur Ruhesezung (Quiescirung) des Staatsdieners löset sich dessen Pflicht zu fortwährenden Dienstverrichtungen, jedoch nicht die Verbindlichkeit zur Uebernahm einzelner vorübergehender den Kräften des Dieners und seiner vorigen Activität noch angemessenen, von seinem Ruheorte aus jeweils zu besorgenden Geschäfte auf.

Ist die Berufung zu solchen Geschäften provisorisch, so wird ihm für solche Zeit eine demselben angemessene Gehaltszulage bestimmt, wenn sein StandesGehalt nicht schon den Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch seinen Auftrag besorgt.

Wird demselben eine bleibende Anstellung wieder gegeben, so tritt er in den Standes- und Amtsgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der StandesGehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in dem vorausgegangenen Ruhestand verbliebene StandesGehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Wiederanstellung, als bey einer wieder eintretenden zur Ruhesezung belassen.

XVIII.

XVIII.

Erfordernisse des RuheEintritts.

Der Befugniß der zur Ruhesezung auf Seiten des Staates steht eine ähnliche auf Seiten des Staatsdieners mit folgender Einschränkung gegenüber ;

- 1) der Staatsdiener kann wegen DienstesAlter in Ruhestand treten. Hiezu werden durch alle Dienst-Klassen volle 40 DienstesJahre erfordert.

Zur Volljährigkeit des Dienstalters dürfen alle unter verschiedenen Regierungen der Großherzoglichen Lande und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden. Der nach vollendetem DienstesAlter in die Ruhe tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den AmtsZeichen, und verliert den Amtsgehalt.

- 2) Der Staatsdiener kann wegen LebensAlter sich in Ruhe setzen lassen. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle 70 LebensJahre erfordert. Der nach vollendeten 70 LebensJahren in die Ruhe tretende Staatsdiener

behält gleichfalls den Standesgehalt, den Titel und das Amtszeichen, und verliert den Amtsgehalt.

- 3) der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch Gebrechlichkeit als Folge entweder eines körperlichen in oder ausser dem Amte erlittenen Unglücks, oder einer Geistesanstrengung Amtsunfähig, und dadurch zur Ruhe gezeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise der Thatsache, und durch die bestimmtesten Zeugnisse von Staatsärzten und der vorgesetzten Dienstbehörde hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewisse Zeit

zur Ruhe zu setzen, und ob in dem einen und andern Falle neben dem als dann verbleibenden Standesgehalt und Titel auch der Amtsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sey? der Staatsdiener, welcher die Befugniß in Ruhe zu treten ausübt, darf sich, so wie im Art. XV. bey dem seinen Dienst niederlegenden Staatsdiener verordnet ist, in keinem Rückstand befinden.

XIX.

d) Durch Entlassung.

Die Entlassung eines Dieners kann in administrativer Erwägung nur dann stattfinden, wann

- a) dem Diener in Absicht auf die Dienstführung ein solch sibler Misse zu Last fällt, welcher zu einer Pflichtwidrigkeit sich eignet, z. B. Bestechung, oder
- b) wenn durch dreimalige Warnungen und stufenweise verstärkte Verbesserungsversuche die Fahrlässigkeit unbeseitigt bliebe; oder
- c) wenn ihm ein Vergehen zu Last fällt, welches, wenn es auch Ehrlosigkeit oder eine mehr als vierteljährige Verhaftung nicht nach sich zieht, denn doch mit den besondern Erfordernissen von Untadelhaftigkeit bey einer Amtswürde unvereinbarlich ist.

Der entlassene Diener kann, wenn er in keinem dieser Fälle sich glaubt, gegen die Entlassungsbescheidung den Rechtsweg einschlagen.

Der Richter erkennt nur darüber, ob ein Fall vorhanden ist, der grundgesetzlich eine Entlassung begründet; nie aber kann derselbe in das nur dem

Dienstherrn zustehende Ermessen eingreifen, ob dieser sich bey einer mildern Vorkehrung hätte beruhigen können.

In keinem Falle darf bey einer DienstEntlassung eine dem Diener nachtheilige Ursache in der Entlassungsurkunde, oder in irgend einer dienstherrlichen Fertigung angezogen werden.

XX.

e) Durch Entsetzung.

Die DienstEntsetzung (Cassation) setzt ein solches Vergehen voraus, welches entweder in den StaatsGesetzen namentlich mit Dienstverlust bedroht ist, oder eine wissentliche Uebertretung einer klar entschiedenen, und durch Handgelübde oder eynliche Verpflichtung feyerlich zugesagten Dienstpflicht ist, oder eine peinliche Strafe verwirkt hat.

Die DienstEntsetzung kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilspruches einer Gerichtsbehörde erfolgen; und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des StaatsOberhauptes mit Wort oder That zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes, und

DienstesVerhältnisses ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

Ein in solchen Fällen vom Richter unterbliebenes Erkenntniß auf Dienstverlust hindert den Dienstherrn nicht, den abgeurtheilten Diener nachher zu entlassen, sofern er nach den in dem XIXten Absatz ausgezeichneten Bestimmungen dazu geeignet ist.

XXI.

Folgen der Dienstauflösung.

Der Diener, welcher seinen Dienst niederlegt, verliert nebst seinem Gehalt den Titel und das Amtszeichen, wenn diese ihm nicht aus Gnaden belassen werden.

Der Entlassene und zur Ruhe gesetzte Diener verbleiben in Titel und Gehalt des Standes, und verlieren den AmtsGehalt. Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der AmtsVerrichtung verbundenen äußern Zeichen (der AmtsKleidung) zu bedienen.

Der zur Ruhe gesetzte Diener bleibt im Befugniß dieser Amtszeichen bis zum Wieder-Eintritt in ein Amt, und in die mit demselben verbundenen Zeichen. Durch seinen Tod und durch Annahm

eines auswärtigen Dienstes fällt der Ruhegehalt dem Dienstherrn heim, wenn er für den letzten Fall die Fortzahlung des Ruhegehalts im Ganzen oder zum Theil nicht zugesagt hat.

Der entsetzte Diener verliert mit dem Amte das Amts- und StandesGehalt, so wie den Titel und die Amtszeichen; Er fällt in die Klasse der unbediensteten Praktikanten seines Faches zurück; er verliert aber die Geschäftsrechte der Praktikanten, die Fähigkeit und Aussicht auf künftige Wiederanstellung zu Staatsdiensten, nach erprobter Besserung nicht, ausgenommen: es wäre ausdrücklich auf Ehrlosigkeit oder Unfähigkeit zu allen Staatsdiensten oder zu gewissen Gattungen derselben erkannt.

XXII.

Diener Versezung.

Auch aus organischen Motiven kann die Versezung eines activen Dieners von einem Orte zum andern und von einer Stelle zur andern eintreten.

Geschieht die örtliche Versezung aus solchen Beweggründen, so darf sie niemals eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, noch

die Beschädigung in Beziehung auf das Gesamt-
Gehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des
Umzugs seyn.

Um einen Diener auf eine an Schätzung und
Einkommen geringere Stelle wider Willen setzen
zu können, ist herzustellen nöthig, daß derselbe für
seinen bisherigen Dienst die Brauchbarkeit verlor-
ren habe, und durch ein wo nicht gesetzwidriges
oder unsittliches doch wenigstens äußerst unkluges
Betragen selbst daran Ursache sey.

Es muß

- a) eine vorausgegangene Warnung des unklugen Benehmens fruchtlos geblieben seyn,
- b) ist der Dienstfehler zur richterlichen Untersuchung und Strafe geeignet; so bedarf es keiner vorausgehenden Warnung, wenn der Dienstherr anstatt der Strafe die Versetzung als ein milderes Verfahren ansieht.
- c) auch dann kann zur Versetzung geschritten werden, wenn der Vollzug einer von dem Richter gegen den Diener gesetzmäßig erkann- ten Strafe mit dem Dienstansehen am vor- zigen Orte unverträglich, oder
- d) eine solche Versetzung vom Richter selbst ver- ordnet wäre.

Gegen Versetzung aus den drei ersten Ursachen kann ein Rechtsweg nur dann Platz greifen, wenn der Diener seine völlige Schuldblosigkeit ausführen wollte; in welchem Falle dann bis zur rechtlichen Erkenntniß hierüber der Vollzug der Versetzung ruhen soll. — Auch kann eine Berufung an ein gemäßigteres Ermessen einer vorhandenen höheren DienstPolizeiBehörde bey einer zu hochgespannten Verschlimmerung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung ergriffen werden.

Gegen eine in dem 4ten Falle angeführte Versetzung schützt lediglich eine im Rechtewege durchgeführte Vertheidigung.

In dem 2ten und 4ten Falle hat ein Diener der über 20 Jahre gedient hat, die Freiheit, statt der Versetzung den Ruhestand zu begehren, so doch, daß er dann mit $\frac{2}{3}$ Theilen desjenigen Ruhegehalts sich begnügen muß, welchen er unter gleichen Umständen bey einer schuldlos erlittenen zur Ruhesetzung zugewarten gehabt hätte.

Des Staatsdieners Vorliebe für eine bestimmte Dienstes- oder Ortslage kann ihn gegen die vom Regenten durchaus beliebte Versetzung nicht schützen. — Nur dadurch, daß er seinen Dienst niederlegt, oder, wenn er 20 oder mehrere Dienstjahre

zählt, die Ruhe nachsucht, kann er sich der Ver-
setzung entheben.

XXIII.

Umzugsgebühren.

Die Umzugsgebühren werden von dem Ge-
sammtGehalt einer Stelle, in welche die Versetzung
geschicht, ohne Einrechnung von lebenslänglichen
außerordentlichen Entschädigungsgehalten, und
zwar

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen
Standе sich befindet, mit $1\frac{1}{2}$. — und ausser
dem Ehestande mit 1. — vom hundert des Ge-
sammtGehalts auf die deutsche Meile vergütet;
— zieht der Diener mit 4 oder mehreren Kin-
dern um; so soll der vierte Theil Postgeld, das
er für die Ueberfahrt seiner Familie auslegt, für
jede Station noch besonders aufgerechnet werden
dürfen.

Hieran ist nur ein halbjähriger Be-
trag der neu erhaltenden BesoldungsMehring
in Abschlag zu bringen; der Rest der Umzugsge-
bühren aber ist dem Staatsdiener darauf zu bezah-
len. Wenn jedoch schon der halbjährige Betrag
der neuen BesoldungsMehring die Umzugsgebühr
überschreitet, so werden keine Umzugskosten vergütet.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Versetzung fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XXIV.

Dienerbeförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maas seiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächsten Dienst, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen möchte, hat der Staatsdiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergehung bey der Wiederbesetzung gegen den Dienstherrn Klage zu erheben.

Dienstalter allein giebt keinen Anspruch auf Beförderung, so wie Zeit und Art der Beförderung von dem Vertrauen abhängig bleibt, das sich der Diener durch Treue, Geschicklichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV.

Ausserordentliche DienerBelohnung.

Dem Regenten und Dienstherrn ist vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines

Staatsdieners mit außerordentlichen Belohnungen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder gesuchten zur Ruhesetzung den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Amtsgehalt gleichfalls lebenslänglich als eine öffentliche Auszeichnung des Verdienstes belassen werde.

Aus Anlaß des Dienstes oder wegen des Dienstherrn erlittene Beschädigungen sind von diesem zu ersetzen; derselbe mag sich an dem Vermögen des Thäters erholen können oder nicht.

XXVI.

Dienerverbinderung.

Das Standes- und AmtsVerhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene PrivatVerhältnisse desselben im großen Reiche des National-Haushalts zu, wofür der besondere Titel des Ortsassenrechts nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Amtsführung nicht durch die entweder mit einem persönlichen Betribe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes oder eines Drucks der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen ist der wirkliche Staatsdiener beschränkt;

a) im Erkauf der Liegenschaften.

Ein Wohnhaus und Garten zu eigenem Gebrauch, so wie die in der Landtafel liegenden Güter kann er gleich andern freysäßigen-Staatsbürgern erkaufen; aber Markungsangehörige Liegenschaften — außer jenen Wohnungsbedürfnissen — darf er ohne besondere Erlaubniß der Oberpolizei-Behörde nicht an sich bringen.

Wo der Diener Kraft dieses Gesetzes freies Erwerbrecht hat, da findet auch keine Marklösung — Bürger — oder Bannlösung — gegen ihn statt; wo er es aber durch besondere Oberpolizeiliche Erlaubniß erlangt, da kann ein schon angekündetes Loosungsrecht dadurch nicht gefährdet werden.

b) Unerlaubt und nichtig ist jeder Erkauf von Liegenschaft oder Fahrniß, welchen ein Diener in einem von ihm geleiteten oder unter seiner Aufsicht stehenden Amtsgeschäft schließt, wenn er dazu die Ermächtigung nicht eingeholt hat.

c) Staatsdiener, welchen eine erekutive obrigkeitliche Gewalt in die Hand gelegt ist, dürfen in diesem Gewaltskreis keine Liegenschaft, mit Ausnahme eines benötigten Wohnhanses

und Gartens, ohne obrigkeitliche Erlaubniß erpachten.

Weiters bleibt der Staatsdiener

- d) von der Ausübung streng bürgerlicher Gewerbe und von der Handelschaft mit solchen Waaren, deren Gattung er Dienstes halber zu verwahren oder zu verwalten hat, so wie von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Insbesondere darf weder der Staatsdiener, noch dürfen seine Angehörigen wegen einer erledigten oder gegenwärtigen oder künftigen AmtsAngelegenheit Geschenke oder sonstige Vortheile und Genüße annehmen — Während der Dienstführung ruhet jede andere Wissenschaftliche oder Kunstausübung z. B. Verfassung von Rechtschriften, Heilung der Kranken — soweit solche durch die Natur des Dienstes oder durch Gesetze und Dienstordnungen als unvereinbarlich mit dem Dienste ausgezeichnet ist; sie lebt jedoch mit jedem Dienstaustritt — er sey verschuldet oder nicht, wieder auf, solange nicht ein Strafurtheil, Unfähigkeit zu Staatsdiensten rechtlich ausgesprochen hat.

XXVII.

VerforgungsGehalte für Witwen und Waisen.

Die hinterlassenen Witwen und Waisen der Staatsdiener — diese mögen in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe gestorben seyn — haben an dessen Dienstherrn Anspruch auf VerforgungsGehalte (Pension) von welchem kein VertragsGeding den Dienstherrn befreyen soll.

Diese Verforgungsgehalte bestimmen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Verforgungsgehalte erhalten ihre Bestimmung nach der Größe des von dem verstorbenen Staatsdiener genoßenen Gehalts in runden d. h. nur von zehn zu zehn Gulden steigenden Summen angeschlagen.

§. 2.

Der zum Maasstab dienende Gehalt ist der GesamtGehalt bey denen in der Wirklichkeit versterbenden Dienern, und der StandesGehalt bey denen in der Ruhe sterbenden.

S. 3.

Das Verhältniß des WitwenGehalts zum DienstGehalt des verstorbenen Dieners nimmt Klassenweise ab.

S. 4.

Die Klassen wodurch sich die Abnahme bestimmt, sind folgende:

Erste Klasse von Sechstausend bis Viertausend fünfshundert Gulden.

Zweite Klasse, von viertausend bis dreitausend Gulden.

Dritte Klasse von zweitausend sechshundert bis zweitausend Gulden.

Vierte Klasse von achtzehnhundert bis dreizehnhundert Gulden.

Fünfte Klasse, von zwölfhundert bis neunhundert und fünfzig Gulden.

Sechste Klasse, von achthundert bis einhundert Gulden.

S. 5.

Alles was ein Diener mehr als Sechstausend Gulden hatte, kommt zur Berechnung des VersorgungGehalts nicht weiter in Betracht, und

aller Besoldungsbetrag, der zwischen den Klassen liegt, wird immer nur nach der höchsten Summe der Klasse welche er übersteigt, ohne eine andere zu erreichen gerechnet, so lang noch die Differenz der Besoldung von der höhern Klasse mehr als ein Zehntheil der Differenz beider Klassen ausmacht, wo der andere Fall eintritt, dient die niederste Besoldung der höhern Klasse zum Berechnungs-Maasstab.

S. 6.

Der Versorgungsgehalt ist verschieden, je nach dem bloß eine Witwe, oder eine Witwe und Kinder, oder nur Kinder da sind, welche auf Versorgung noch Ansprache haben.

S. 7.

Für die Witwen besteht der Gehalt in der ersten Klasse in fünfzehn Procent des BesoldungsAnschlags; in der zweiten in sechszehn, in der dritten in siebenzehn, in der vierten in achtzehn, in der fünften in neunzehn, und in der sechsten in zwanzig Procent oder dem fünften Theil der Besoldung des Dieners nach ihrem runden Anschlag.

S. 8.

§. 8.

Für unversorgte Kinder, welche mit ihrer leiblichen Mutter zugleich zum Bezug eines Versorgungs-Gehalts wegen ihres verstorbenen Vaters, sich vereigenschaften, erhält diese eine Gehalts-Aufbesserung von einem Fünftel des ihr klassenmäßig gebührenden Gehalts, wenn nur ein Kind da ist, von drey Zehnthelle für jedes, wenn deren zwey sind, und von einem Zehnthheil weiter für Jedes, so lang deren mehr als zwey zum Bezug konkurriren. Ausnahmsweise sollen die Gehalts-Aufbesserungen für ein jedes Kind der Diener aus der sechsten Klasse auf ein Fünftel des Gehalts der Mutter gesetzt werden.

§. 9.

Für unversorgte Kinder, welche Vater- und Mutterlos sind, oder deren Mutter sich wieder verheirathet, besteht der Gehalt auf jeden noch theilnahmefähigen Kopf der Kinder in drey Zehnthelle desjenigen Gehalts, welchen eine Witwe des verstorbenen Vaters derselben nach obiger Regel für sich würde anzusprechen gehabt haben, wovon jedoch nur die Hälfte unbedingte Ansprache ist. Auch hier gilt die in vorstehenden 8ten Sph. gesetzte Aus-

nahme für die Kinder der Diener aus der besten Klasse, welchen auf den Kopf unbedingt ein Fünftel des Gehalts ihrer Mutter bleiben soll.

§. 10.

Die in §. 8. vorgemerkten Zulagsgehälte der Kinder und der andere Theil der in §. 9. gedachten Versorgungsgehälte derselben sind kein unbedingtes Anspruchsrecht der Witwe oder der Kinder; sie können nur alsdann gefordert werden, wenn durch Darlegung des Vermögensstands der Kinder gezeigt wird, daß deren Vermögensertrag diese Summe nicht abwerfe, und die Forderung geht nur auf so viel als zur Ergänzung des Mangels nach dem Vermögensstand nöthig ist.

§. 11.

Der Bezug der Versorgungsgehälte der Witwen und Kinder tritt nach Endigung des Sterbquartals ein.

§. 12.

Das Gehalt einer Witwe dauert nur für die Zeit ihres Witwenstandes — jenes der Kinder und zwar der Töchter bis zum Schlusse des 18ten und der Söhne bis zum Schlusse des 20ten Lebens.

Jahrs. Es erlischt mit dem Eintritt in das 19te und 21te Jahr oder mit dem früheren Eintritt einer Versorgung.

§. 13.

Angeheuerthete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von StaatsDienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden war, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater zur Zeit seines Absterbens ausser dem dienstschafftlichen Stande befunden hat.

§. 14.

Bey erfolgendem Tode pensionirter Witwen und Kinder hört die Pension mit dem Tag auf, an welchem der Tod erfolgt ist.

§. 15.

Ein Anspruch auf den oben bestimmten VersorgungsGehalt, so wie auf den Unterhalts- und ErziehungsBeitrag fällt hinweg.

- 1) Bey Witwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.
- 2) Bey Witwen und Kinder derjenigen Diener, welche widerrussliche Dienste (Abs. XL)

verrichtet hatten, den Fall ausgenommen, wenn der Diener 20 volle Jahre gedient hat.

- 3) Bey Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Ruhestande, auch mit Bewilligung verehlicht haben.

Dieser PensionsAusschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren während des wirklichen Dienstes vollzogenen Ehe des zur Ruhe gesetzten Dieners — vorhanden sind.

- 4) Bey Witwen und Kindern derjenigen Hofdiener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Besenheit oder zur Form der HofRegie zu gehören, aufklärbar ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klasse sich befinden.

S. 16.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle mit Abzug eines Drittheils derselben, abhängig, wo Verträge mit Auswärtigen nicht eine Ausnahme verordnen.

Der auswärtige PensionsBezug ist von der Bescheinigung des Lebens, durch den PolizeiVorstand des AufenthaltsOrtes bedingt.

§. 17.

Die in dem vorstehenden Spßen bestimmten VersorgungsGehalte, so wie die Unterhalts- und ErziehungsBeiträge, können auf die Staatskassen allein nicht genommen werden; sondern die theils schon bestehenden theils noch zu bildenden Witwen- und Waisenkassen haben hiezu beizutragen.

§. 18.

Hiernach sollen diese bestimmten Pensionen in der Art geleistet werden, daß, im Fall, dader aus der Witwen- und Waisenkasse gebührende Bezug die regulativmäßige Pension erreicht oder übersteigt, aus der Staatskasse nichts weiter zuzulegen ist.

§. 19.

In denjenigen Theilen Unseres Großherzogthums, in welchen noch keine Witwen- und Waisenkassen der StaatsDiener sich vorfinden, sollen solche errichtet werden, und wenn sie mit den bestehenden nicht in Verbindung gebracht werden können, für sich bestehen.

In eben jenen Landen haben alle unsere Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe gesetzte ohne Ausnahme, zur ersten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und WaisenFonds 5 proCent ihres BesoldungsAnschlags abzugeben, und künftig ihre Beiträge nach noch zu bestimmenden Normen unter dem Verlust des PensionsAnspruchs ihrer Wittwen und Kinder zu leisten.

§. 20.

Die bereits ausgeworfenen Gehalte und Pensionen der zuruhegesetzten Diener, so wie der DienerWittwen und Waisen bleiben ungeändert, und die obige Bestimmung ist auf dieselbe keineswegs rückwirkend.

Das nämliche gilt von solchen Pensionen welche vorhin schon durch besondere Zusicherungen oder Verträge des Regenten mit einzelnen Dienern ihre eigene Bestimmung erlangt haben, oder ferner erlangen werden.

§. 21.

Auf Kirchen- und Schuldiener erstreckt sich diese Bestimmung der VersorgungsGehalte nicht; sondern wegen deren Wittwen- und WaisenVersor-

gung bleibt die geeignete Vorsorge aus Kirchen- und Schulmitteln den Behörden vorbehalten.

XXVIII.

Alle diese mit dem 23ten April d. J. in Wirksamkeit tretende Bestimmungen erstrecken sich im übrigen auf die gesammte Staatsdienerschaft unseres Großherzogthums, unbeschadet jedoch der etwa einem oder andern Diener aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. so weit er durch die rheinische BundesActe beflätigt ist — zugewachsenen Rechte.

So wie Wir nun nach diesen grundgesetzlichen Bestimmungen der dienerschaftlichen Verhältnisse Unser Verfahren bemessen werden; empfehlen Wir deren Befolgung der Rechts- und BilligkeitsLiebe unserer Regierungs-Nachfolger; unsern Standes- und Grundherrn aber, so wie allen obrigkeitlichen Dienst-Stellen und Dienern, legen Wir deren Nachachtung zur grundgesetzlichen Pflicht auf, und befehlen, daß die Gerichte unseres Staates in ihren Erkenntnissen ohne Ausnahm und ohne Ansehen der Person diesem Grundgesetze nachgehen, und dasselbe nach seinem ganzen Inhalt aufrecht erhalten sollen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter
Unserer Unterschrift und beygedruckten größern
Insiegel.

Carlsruhe den 25ten April 1809.

Carl Friedrich
Carl Erbgroßherzog.

Vdt Frhr. von Haacke. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Vdt. Bouginé.



Berechnung

Berechnung
der
Witwen = und Waisen Gehalte
nach

den in Artik. XXVII. S. 7. 8. und 9. dieses
Edikts vorgeschriebenen Besoldungs-
Classen und Procenten.



Bestimmungskategorie	Witwen = Gehalte.						Gehalt eines Vaters u. Mutter losen Wais. $\frac{3}{10}$ von dem was es die Mutter treffen würde.	
	ohne Kind für jedes Kind	mit 1 Kind $\frac{1}{5}$	mit 2 Kindern $\frac{2}{10}$	mit 3 Kindern $\frac{3}{10}$	mit 4 Kindern $\frac{4}{10}$	mit 5 Kindern $\frac{5}{10}$		
1te Classe	fl. 6000	fl. 900	fl. 1080	fl. 1170	fl. 1260	fl. 1250	fl. 1440	fl. 270
	5000	750	900	975	1050	1125	1200	225
	4500	675	810	877 $\frac{1}{2}$	944	1012 $\frac{1}{2}$	1080	20 $\frac{1}{2}$
2te Classe	4000	640	768	832	896	960	1024	191
	3500	560	672	738	784	840	896	168
	3000	480	576	624	672	720	768	144
3te Classe	2600	442	530 $\frac{2}{3}$	574 $\frac{1}{3}$	618 $\frac{2}{3}$	663	687 $\frac{1}{3}$	132 $\frac{2}{3}$
	2500	425	510	552 $\frac{1}{3}$	595	637 $\frac{1}{2}$	680	127 $\frac{1}{2}$
	2200	374	448 $\frac{1}{3}$	486 $\frac{2}{3}$	523 $\frac{2}{3}$	561	598 $\frac{2}{3}$	112 $\frac{1}{3}$
	2000	340	408	442	476	510	544	102

3te Klasse	2200	374	448 $\frac{2}{3}$	486 $\frac{1}{2}$	595	637 $\frac{1}{2}$	680	132 $\frac{1}{2}$
	2000	340	408	442	523 $\frac{1}{2}$	501	598 $\frac{2}{3}$	127 $\frac{1}{2}$
					476	510	544	102

4te Klasse	1800	324	388 $\frac{2}{3}$	421 $\frac{1}{2}$	453 $\frac{1}{2}$	486	518 $\frac{2}{3}$	97 $\frac{1}{2}$
	1600	288	345 $\frac{1}{3}$	374 $\frac{2}{3}$	403 $\frac{1}{2}$	432	460 $\frac{2}{3}$	86 $\frac{2}{3}$
	1400	252	302 $\frac{2}{3}$	327 $\frac{1}{3}$	352 $\frac{1}{3}$	378	403 $\frac{1}{3}$	75 $\frac{1}{3}$
	1300	234	280 $\frac{2}{3}$	304 $\frac{1}{3}$	327 $\frac{1}{3}$	351	374 $\frac{2}{3}$	70 $\frac{1}{2}$
5te Klasse	1200	228	273 $\frac{1}{3}$	296 $\frac{2}{3}$	319 $\frac{1}{3}$	342	364 $\frac{2}{3}$	68 $\frac{2}{3}$
	1100	209	250 $\frac{2}{3}$	271 $\frac{7}{10}$	292 $\frac{2}{3}$	313 $\frac{1}{7}$	334 $\frac{2}{3}$	62 $\frac{7}{10}$
	1000	190	228	247	266	285	304	57
	950	180 $\frac{1}{2}$	216 $\frac{3}{2}$	231 $\frac{1}{2}$	252 $\frac{7}{10}$	270 $\frac{7}{10}$	288 $\frac{2}{3}$	54 $\frac{1}{10}$
6te Klasse	800	160	Die Gehaltsaufbesserung für ein jedes Kind der Diener aus dieser 6ten Klasse beträgt ein fünftheil des Gehalts der Mutter.					
	750	150						
	600	120						
	550	110						
	500	100						
	400	80						
			300	60	200	50	100	25

Landesbibliothek
Koblenz

